



Brüssel, den 2.3.2021  
C(2021) 1335 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 2.3.2021**

**über die Finanzierung des Instruments für technische Unterstützung und zur Annahme  
des Arbeitsprogramms 2021**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.3.2021

## über die Finanzierung des Instruments für technische Unterstützung und zur Annahme des Arbeitsprogramms 2021

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Instruments für technische Unterstützung zu gewährleisten, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/240 haben die Mitgliedstaaten ihre Anträge auf technische Unterstützung bis zum 31. Oktober 2020 eingereicht. Die Kommission hat diese Anträge gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung geprüft. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/240 können im Lauf des Jahres 2021 zudem zusätzliche gesonderte Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen als Reaktion auf neu auftretenden konkreten Bedarf in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um Anträge der Mitgliedstaaten auf Unterstützungsmaßnahmen auszuwählen.
- (3) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (4) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können, und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (5) Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung wird das Arbeitsprogramm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Es ist

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1.

angezeigt, Ausgaben ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/240 zu akzeptieren, damit die Mitgliedstaaten zeitnah Unterstützung erhalten.

- (6) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, muss die Kommission sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (8) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die nicht als substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung anzusehen sind —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*  
*Arbeitsprogramm*

Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Instruments für technische Unterstützung für das Jahr 2021 darstellt, wird angenommen.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2021 wird auf 114 563 048,58 EUR festgesetzt und aus den Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

Haushaltslinie 06 02 02 00: 114 563 048,58 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3*  
*Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Die Durchführung der Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die unter Nummer 4 des Teils II des Anhangs genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden. Es ist zulässig, Ausgaben ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/240 zu akzeptieren.

*Artikel 4*  
*Flexibilitätsklausel und besondere Maßnahmen*

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der

Haushaltsordnung, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Ziele des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/240 kann ein begrenzter Teil des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Höchstbeitrags der Union, der 10 % dieses Beitrags nicht übersteigt, der Finanzierung besonderer Maßnahmen für unvorhergesehene Fälle mit hinreichend begründeter Dringlichkeit dienen, die ein sofortiges Handeln erfordern, wie z. B. eine erhebliche Störung des Wirtschaftslebens oder eine ernsthafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Bedingungen in einem Mitgliedstaat, die sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats entziehen; dies kann im Rahmen aller der im Anhang dieses Beschlusses genannten Durchführungsmittel erfolgen. Dies gilt nicht als substantielle Änderung im Sinne von Artikel 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Ein begrenzter Teil des in Artikel 2 genannten Höchstbeitrags, der 10 % dieses Beitrags nicht übersteigt, kann für zusätzliche gesonderte Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/240 verwendet werden, gemäß dem die Kommission zusätzliche gesonderte Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen als Reaktion auf neu aufkommenden konkreten Bedarf in den Mitgliedstaaten durchführen kann, wie etwa für die Einreichung von Anträgen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Änderung und Überarbeitung von Aufbau- und Resilienzplänen im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Die entsprechende Unterstützung kann im Rahmen aller der im Anhang dieses Beschlusses genannten Durchführungsmittel erfolgen. Dies gilt nicht als substantielle Änderung im Sinne von Artikel 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Die Änderungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 können vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Ist im Anhang die Möglichkeit vorgesehen, die Maßnahmen im Wege einer alternativen Mittelverwaltung durchzuführen, so wird eine Übertragung der entsprechenden Zuweisung von einer auf eine andere Art der Mittelverwaltung für die Zwecke dieses Artikels nicht angerechnet.

#### *Artikel 5 Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den im Anhang genannten bzw. gemäß Nummer 2 des Teils II des Anhangs ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 2.3.2021

*Für die Kommission  
Elisa FERREIRA  
Mitglied der Kommission*